

# § 18 MuSchG Registrierung

MuSchG - Musterschutzgesetz 1990

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

1. (1) Bei der Registrierung sind in das vom Patentamt geführte Musterregister aufzunehmen:
  1. die Registernummer;
  2. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
  3. der Beginn der Schutzdauer (§ 6);
  4. die Abbildung des Musters;
  5. gegebenenfalls der Hinweis, daß auch ein Exemplar des Musters oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
  6. die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis);
  7. der Name sowie der Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;
  8. gegebenenfalls der als Schöpfer Genannte (§ 8).
2. (2) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 erhält der Musterinhaber eine amtliche Bestätigung (Musterzertifikat).
3. (3) Das Musterregister steht jedermann zur Einsicht offen. Auf Verlangen ist ein beglaubigter Registerauszug auszustellen.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)